

in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den hiesigen Staatsgesetzen untersteht und auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten ist“. Der Bischof von Paderborn hat der waldeckischen Regierung gegenüber die Anzeigepflicht stets, zuletzt im Jahre 1883, ohne Weigern erfüllt.

Was die Juden anlangt, so sollen nach dem Gesetz über die Gemeinheiten der Juden v. 15. Juli 1833 sämmtliche jüdische Glaubensgenossen zu Gemeinden vereinigt werden, denen die Feier des öffentlichen Gottesdienstes in gemeinschaftlichen Synagogen gestattet ist. Durch Ges. v. 30. Jan. 1863 ist den jüdischen Gemeinheiten das Recht der executivischen Beitreibung der durch gültigen Gemeindebeschluß festgestellten Beiträge verliehen.

§ 11. **Schul- und Unterrichtswesen.** Dieses steht nach der waldeckischen Verfassung unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen. In Erfüllung dieses Versprechens ist die Schulordnung v. 9. Juli 1855 ergangen.

Die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschule liegt der Gemeinde ob. Zur Erleichterung der Gemeindefasse soll jedoch, falls die Bedürfnisse nicht anderweit gedeckt sind, ein regelmäßiges Schulgeld erhoben werden. Kann das Erfordniß von den Gemeinden nicht erbracht werden, so tritt der Staat aushülflich ein. In Orten mit gemischter Confession sind die Familien der confessionellen Minderheit „soweit thunlich“ mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen. Sind aber in den letzten 10 Jahren mindestens 50 schulpflichtige Kinder solcher Familien vorhanden gewesen, so müssen nach Confessionen getrennte Elementarschulen errichtet werden. Das Glaubensbekenntniß der Lehrer an den öffentlichen Schulen soll dem Glaubensbekenntniß der Majorität der Schulgenossen entsprechen. Den Religionsunterricht in den Schulen leiten und beaufsichtigen die geordneten kirchlichen Behörden, „jedoch unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte“. Bei der Wahl des anzustellenden Lehrers muß sich die Staatsbehörde mit der oberen Kirchenbehörde der betr. Confession bezw. bei israelitischen Lehrern mit dem Vorstande der Israelitengemeinde in Einvernehmen setzen. Der verstärkte Ortschulvorstand hat gegenüber den designirten Candidaten das Recht zweimaliger Verwerfung. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens erfolgt unter der obersten Leitung und Aufsicht der Regierung durch eine Oberschulbehörde, den Kreisschulvorstand und den in jeder Schulgemeinde zu bildenden Schulvorstand. In letzterem führt der Ortsgeistliche der betr. Confession den Vorsitz. Auch der Kreisschulvorstand hat ein vom Consistorium zu ernennendes geistliches Mitglied. Durch Erlass v. 9. März 1869 ist die Oberleitung des Schulwesens auf das Provinzialschulcollegium in Kassel übertragen.